

**Gemeinsame Richtlinien
für das begleitete Wohnen in Familien
für Seniorinnen und Senioren in den Landkreisen Tübingen
und Reutlingen sowie dem Zollernalbkreis
(„BWF für Senioren“)**

I. Vorbemerkung

1.1 Hintergrund dieser Richtlinien

Aufgrund der derzeitigen demographischen Veränderungen nimmt die Zahl der Seniorinnen und Senioren zu. Viele Seniorinnen und Senioren haben den Wunsch, auch bei Pflegebedürftigkeit und gerontopsychiatrischen Erkrankungen in einem häuslichen Umfeld leben zu können. Häufig ist es daher ein Anliegen von Seniorinnen und Senioren sowie deren Angehörigen, durch ambulante Hilfeformen eine Aufnahme in ein Pflegeheim zu vermeiden oder hinauszuzögern.

Mit dem Angebot BWF für Senioren soll eine ambulante Alternative zu einer stationären Heimversorgung erprobt werden. Eine Einbindung der Senioren in das Leben der Gastfamilie soll den Seniorinnen und Senioren ein Älterwerden in einem Familienverbund ermöglichen.

Ziel dieser Richtlinien ist die Regelung einer qualifizierten Versorgung von Menschen in der Regel über 65 Jahren mit einer psychischen- oder gerontopsychiatrischen Erkrankung in Gastfamilien.

Bei BWF für Senioren handelt es sich um ein eigenständiges Angebot im Rahmen der Hilfe zur Pflege nach §§ 61 ff. SGB XII.

1.2 Rechtliche Grundlagen

Es gelten die gesetzlichen Vorschriften, Grundsätze und Verordnungen der Sozialhilfe. Ebenso gelten die Sozialhilferichtlinien für Baden-Württemberg. Diese BWF-Richtlinien regeln ausschließlich nur Inhalte, welche weder gesetzlich oder rahmenvertraglich, noch durch Rechtsverordnung oder durch die Sozialhilferichtlinien BW geregelt sind.

1.3 Örtliche Zuständigkeit

Diese Richtlinien gelten für ältere psychisch kranke Menschen und gerontopsychiatrisch erkrankte Menschen, für die entweder der Landkreis Tübingen, der Landkreis Reutlingen oder der Zollernalbkreis im Sinne des § 98 SGB XII örtlich zuständig ist. Ergänzend zu diesen gesetzlichen Regelungen für die örtliche Zuständigkeit gilt die baden-württembergische Vereinbarung zum Herkunftsprinzip.

1.4 Sachliche Zuständigkeit

Seit dem 01.01.2005 ist (als gesetzliche Nachfolgevorschrift des Bundessozialhilfegesetzes) das Zwölfte Sozialgesetzbuch SGB XII in Kraft. Zeitgleich ist seit diesem Zeitpunkt nicht mehr der überörtliche Träger der Sozialhilfe für Leistungen der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung und der Hilfe zur Pflege sachlich zuständig, sondern die örtlichen Träger der Sozialhilfe, also die jeweiligen Stadt- und Landkreise. Hierzu gehören auch Leistungen im Rahmen des begleiteten Wohnens (auch Betreutes Wohnen in Familien - BWF - bzw. früher Familienpflege genannt).

1.5 Anspruchsberechtigte nach KOF

Diese Richtlinien finden auch für den anspruchsberechtigten Personenkreis nach den Vorschriften der Kriegsopferfürsorge nach den §§ 25 ff. BVG entsprechende Anwendung, sofern nach den Vorschriften der Kriegsopferfürsorge keine abweichenden Regelungen bestehen.

II. Grundsätzliches

2.1 Leistungsberechtigte

Die Leistung wird nur an ältere psychisch kranke Menschen und an gerontopsychiatrisch erkrankte Menschen gewährt, die zwar zu einer selbstbestimmten Lebensführung im eigenen häuslichen Umfeld nicht in der Lage sind, stationäre Hilfeleistungen aber nicht, noch nicht oder nicht mehr bedürfen (hier: Leistungsberechtigte).

Unter ältere psychisch kranke Menschen sind Personen gemeint, die in der Regel das 65. Lebensjahr vollendet haben und bei denen eine wesentliche, nicht nur vorübergehende, seelische Behinderung im Sinne der §§ 53 ff. SGB XII vorliegt.

Unter gerontopsychiatrisch erkrankten Menschen sind Personen gemeint, die in der Regel das 65. Lebensjahr vollendet haben und bei denen eine gerontopsychiatrische Erkrankung (z.B. Demenz, Altersdepression) ärztlich festgestellt wurde und die pflegebedürftig gemäß § 14 ff. SGB XI sind.

Zusätzlich kann die Leistung auch an Personen gewährt werden, die das 65. Lebensjahr vollendet haben und bei denen eine erhebliche Einschränkung der Alltagskompetenz gemäß § 45a SGB XI festgestellt wurde.

Grundsätzlich können bei extremen Verhaltensauffälligkeiten, bei ausgeprägter Weglauftendenz oder bei hohem Bedarf an Behandlungspflege keine Leistungen nach diesen Richtlinien gewährt werden.

2.2 Vorrang/Nachrang

Ambulante Hilfen haben unter Berücksichtigung des Gebotes der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Leistungsfähigkeit grundsätzlich Vorrang vor teil- oder vollstationären Leistungsangeboten (§ 13 SGB XII).

Die Leistungen des BWF für Senioren sind ambulante Hilfen und kommen nur unter Berücksichtigung des Nachrangs der Sozialhilfe im Sinne des § 2 SGB XII in Betracht.

Der Vorrang der Leistungen anderer Leistungsträger, insbesondere SGB V, SGB VI, SGB XI ist auf der Grundlage der jeweiligen Leistungsvoraussetzungen zu beachten.

2.3 Anspruchsberechtigung nach SGB XII

Leistungen nach diesen Richtlinien können nur erbracht werden, sofern der Leistungsberechtigte in sozialhilferechtlicher Hinsicht bedürftig ist. Das heißt, dass der Leistungsberechtigte nicht über vorrangig einzusetzendes Einkommen oder Vermögen verfügt. Im Übrigen gelten die Vorschriften des SGB XII, insbesondere auch zur Heranziehung von Unterhaltspflichtigen und zu den Regelungen der Kostenbeitragspflicht des Leistungsberechtigten nach Maßgabe der §§ 85 ff. SGB XII. Es gilt ferner das Nettoprinzip.

2.4 Vergütungsvereinbarung

Sozialhilfe für Leistungen im Rahmen des BWF für Senioren wird nur erbracht, wenn ein Fachdienst das Wohnen des Leistungsberechtigten in der Familie fachlich begleitet und der Fachdienst über eine gültige Vergütungsvereinbarung verfügt.

2.5 Inhalt der Leistung und Definition des Begriffs Familie

Das Leistungsangebot des BWF für Senioren kann nur an Leistungsberechtigte nach Punkt 2.1 gewährt werden und beinhaltet die nicht nur vorübergehende Wohnmöglichkeit in begleitender Betreuung in Familien (Gastfamilie) oder bei nahen Angehörigen mit Ausnahme von Eltern, Ehe- oder Lebenspartner oder Kindern. Als Familien sind auch vergleichbare Lebensgemeinschaften oder auch alleinstehende Personen zu verstehen.

2.6 Art und Ziel der Leistung

Bei der Leistung nach diesen Richtlinien handelt es sich um eine Leistung der Hilfe zur Pflege nach §§ 61 ff. SGB XII.

Ziel der Leistung ist es, dem Leistungsberechtigten eine gemeindenahe Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft durch Einbindung in die Familie zu ermöglichen und einen Aufenthalt in einer stationären Einrichtung der Alten- oder Behindertenhilfe zu vermeiden.

2.7 Geeignetheit der Familie

Die Geeignetheit der Familie wird durch den Träger des Fachdienstes festgestellt. Der Sozialhilfeträger behält sich vor, die Geeignetheit der Familie unter Beteiligung des Fachdienstes zu prüfen und abschließend zu beurteilen.

2.8 Voraussetzungen in der Familie

In der Familie soll in der Regel nur ein Leistungsberechtigter, in Ausnahmefällen sollen höchstens zwei Leistungsberechtigte aufgenommen werden. Letzteres gilt auch, wenn die Familie einen weiteren Leistungsberechtigten vorübergehend als Urlaubsfamilie aufnimmt. Personen, die von einer Familie im Rahmen von vergleichbaren Betreuungsverhältnissen betreut werden (z. B. Pflegekinder im Rahmen der Jugendhilfe) sind in der Regel bei der Feststellung der Geeignetheit einer Familie wie Leistungsberechtigte im obigen Sinne zu zählen.

Die Familie, welche den Leistungsberechtigten aufnimmt, muss folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Es muss der Familie und dem Leistungsberechtigten ausreichend Wohnraum zur Verfügung stehen. Für den Leistungsberechtigten steht ein Zimmer zur alleinigen Nutzung als Wohn- und Schlafraum zur Verfügung.
- Die Familie muss in geregelten wirtschaftlichen Verhältnissen leben, damit gewährleistet ist, dass die wirtschaftliche Existenz der Familie nicht von den Betreuungsleistungen für den Leistungsberechtigten abhängt.
- Die Betreuung des Leistungsberechtigten in der Familie muss jederzeit gesichert sein. Deshalb muss mindestens ein volljähriges Mitglied der Familie, in der Regel die „Gastgeberin“ oder der „Gastgeber“, nicht oder nur teilweise berufstätig sein.
- Die Familie muss hinreichend belastbar sein, sozial integriert, engagiert, kooperationsbereit, realitätsbezogen hinsichtlich der eigenen Möglichkeiten und Erwartungen, Geduld und Einfühlungsvermögen und die Bereitschaft haben, auf den Leistungsberechtigten einzugehen.

III. Zugang und Verfahren im Einzelfall

3.1 Beginn der Leistung/Antragstellung

Der Leistungsberechtigte muss rechtzeitig vor einer geplanten Aufnahme in die Familie einen entsprechenden und vollständigen Sozialhilfeantrag einreichen. Die Leistungen werden frühestens ab Antragstellung gewährt.

Die Zuordnung eines Leistungsberechtigten zu einer Familie erfolgt durch den begleitenden Fachdienst.

3.2 Antragsunterlagen

Der begleitende Fachdienst hat ergänzend zum Sozialhilfeantrag folgende Unterlagen einzureichen:

- Begründung zur Aufnahme in das BWF für Senioren sowie eine Aussage, wie lange die fachlich begleitete Betreuung in der Familie voraussichtlich erforderlich ist (Aufnahmeantrag).
- Angaben zur vorgesehenen Familie (Anschrift, persönliche und räumliche Verhältnisse, Beruf, Alter, Familienverhältnisse, wie viele Personen werden insgesamt in der Familie betreut?). Falls weitere Betreuungsverhältnisse bestehen, sind konkrete Angaben zu den bestehenden Personen und beteiligten Leistungsträgern erforderlich.
- Ärztliche Gutachten zur gerontopsychiatrischen Erkrankung oder Bescheide der Pflegeversicherung zur Pflegebedürftigkeit bzw. zur erheblichen Einschränkung der Alltagskompetenz.
- Bei Bedarf: Vorschläge für eine individuelle Hilfeplanung, bei Menschen mit psychischer Behinderung Vorlage des IBRP (= Individuelle Behandlungs- und Reha-Planung).

3.3 Vertragsverhältnis

Zwischen dem begleitenden Fachdienst, der Familie und dem Leistungsberechtigten werden die jeweiligen Rechte und Pflichten vertraglich geregelt. Dabei sind auf der Grundlage dieser Richtlinien mindestens folgende Inhalte zu regeln:

- Leistungen an die Familie
- Leistungen der Familie an den Leistungsberechtigten
- Leistungen des begleitenden Fachdienstes
- Auskunfts-, Zutritts- und sonstige Prüfrechte des Fachdienstes,
- Mitwirkungspflichten des Leistungsberechtigten, Kündigungsvoraussetzungen

Eine Mehrfertigung des Vertrages ist dem Sozialhilfeträger zu übersenden.

IV. Finanzielle Leistungen

4.1 Leistungen an den Fachdienst

Die Leistungen an den Träger des BWF für Senioren erfolgen auf der Grundlage einer gültigen Vergütungsvereinbarung. Die Höhe der Vergütung ergibt sich aus der jeweils gültigen Vergütungsvereinbarung. Für Leistungen, die nicht für einen vollen Monat erbracht werden, erfolgt eine taggenaue Abrechnung (pro Tag 1/30 Pauschale).

4.2 Die Leistungen an die Familie

Die Leistungen an die Familie belaufen sich auf pauschal 715,00 EUR pro Monat. Die Auszahlung erfolgt unmittelbar an die Familie. Die Auszahlung erfolgt monatsgenau in voller Höhe, sofern die Aufnahme in die Familie bis zum 15. Tag und die Beendigung des BWF für Senioren nach dem 15. Tag des Monats erfolgt. In diesen Fällen wird die Pauschale ungekürzt vergütet. In den anderen Fällen erfolgt nur eine hälftige Vergütung.

Bei regelmäßiger Abwesenheit (z. B. Tagespflege, Tagesstruktur für ältere Menschen mit Behinderung) von mehr als 15 Stunden pro Woche wird die Betreuungspauschale um 85,00 EUR auf 630,00 EUR gekürzt.

4.3 Vorübergehende Abwesenheit

Die Leistungen nach Ziffer 4.1 und Ziffer 4.2 werden auch bei vorübergehender Abwesenheit des Leistungsberechtigten bis zum Ende des auf den Beginn der Abwesenheit folgenden Monats ungekürzt weitergewährt. Übersteigt die vorübergehende Abwesenheit diese Dauer, erfolgt keine Leistung mehr nach Ziffer 4.1 und Ziffer 4.2, sofern keine abweichende Regelung nach Rahmenvertrag oder durch Vereinbarung besteht.

Der Leistungserbringer hat den Leistungsträger über eine vorübergehende Abwesenheit und die regelmäßigen Abwesenheiten sowie über deren Grund und voraussichtliche Dauer unverzüglich zu informieren.

Leistungen zur Entlastung, bei Verhinderung oder Urlaub der Familie werden grundsätzlich für die Dauer von bis zu 28 Tagen zusätzlich zu den Leistungen nach Ziffer 4.1, 4.2 und 4.4 gewährt:

- a) Gewährung eines Zuschusses von täglich 25,00 EUR, wenn die Betreuung in einer anderen, geeigneten Familie (Urlaubsgastfamilie) erfolgt. Hierbei werden der An- und Abreisetag als ein Tag gerechnet.
Oder:
- b) Übernahme der Kosten für eine stationäre Kurzzeitunterbringung, sofern eine Entlastung nicht nach Buchstabe a) möglich ist.

Bezüglich der vorrangigen Leistungen anderer Leistungsträger nach Ziffer 2.2 wird insbesondere auf §§ 39, 42 SGB XI verwiesen.

4.4 Leistungen an den Leistungsberechtigten

Die Leistungen an den Leistungsberechtigten werden auf der Grundlage der bestehenden gesetzlichen Regelungen zur Deckung des notwendigen Lebensunterhaltes (SGB II, SGB XII nach dem 3. Kapitel - Hilfe zum Lebensunterhalt oder 4. Kapitel - Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung) gewährt.

Als Kosten der Unterkunft ist abweichend von § 35 SGB XII/§ 22 SGB II ein Betrag nach § 2 Abs. 3 der Sozialversicherungsentgeltverordnung zur Bewertung der Sachbezüge in der jeweils geltenden Fassung - erhöht um 20 % - anzusetzen.

4.5 Ende der Hilfe

Die Leistungen nach diesen Richtlinien enden, sobald der Leistungsberechtigte bei der Familie auszieht, der Betreuungsvertrag durch Kündigung beendet ist, ein Bedarf für eine Leistung des BWF nicht oder nicht mehr besteht oder die gesetzlichen Voraussetzungen nicht mehr gegeben sind.

V. Qualitätssicherung

5.1 Dokumentation des Leistungserbringers

Der Träger des BWF für Senioren verpflichtet sich, die Voraussetzungen für eine Prüfung seiner Unterlagen (z. B. im Hinblick auf Zuordnung der Leistungsberechtigten zu Betreuer/innen, Anzahl und Dokumentation der Außentermine, Betreuungsschlüssel der einzelnen Betreuer/innen) durch den Sozialhilfeträger zu schaffen.

5.2 Jahresbericht

Der Sozialhilfeträger ist jährlich zum 31.03. über die erfolgte Betreuungsarbeit und das hierfür eingesetzte Fachpersonal des Vorjahres zu unterrichten.

5.3 Rahmenbedingungen der Leistungserbringung

Der begleitende Fachdienst stellt die Qualität der Leistungserbringung - insbesondere die Auswahl, Zuordnung, Anleitung, Begleitung und Qualifizierung der Familie - sicher. Der Fachdienst erbringt eine bedarfsgerechte und verlässliche fachliche Betreuung, Anleitung und Schulung der Familie.

Der Fachdienst stellt sicher, dass für den Leistungsberechtigten eine Privathaftpflichtversicherung abgeschlossen wurde.

Aufgrund der fachlichen Anforderungen setzt der Fachdienst ausschließlich besonders qualifizierte Fachkräfte (z. B. Sozialarbeiter, Sozialpädagogen, Kranken- oder Altenpfleger) mit Erfahrung im Bereich Psychiatrie/Gerontopsychiatrie ein.

Der Fachdienst wirkt darauf hin, dass geeignete Beratungs- und Unterstützungsangebote in den Landkreisen Reutlingen und Tübingen sowie dem Zollernalbkreis in Anspruch genommen werden.

VI. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten nach Beschluss des jeweiligen Sozial- und Kulturausschusses in Kraft. Beim BWF für Senioren handelt es sich um ein neues Angebot im Bereich Hilfe zur Pflege. Es ist nicht absehbar, in welchem Umfang das Angebot in Anspruch genommen wird und welche Anforderungen an Richtlinien gestellt werden. Daher gelten diese Richtlinien zunächst zeitlich befristet bis zum 31.12.2014.